

Amtliche Abkürzung: HafenGebO
Ausfertigungsdatum: 03.01.2006
Gültig ab: 01.01.2006
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: HmbGVBl. 2006, 4
Gliederungs-Nr: 9504-2-2

Gebührenordnung für den Hamburger Hafen
(Hafengebührenordnung - HafenGebO)
Vom 3. Januar 2006

Zum 07.09.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 56)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Gebührenordnung für den Hamburger Hafen (Hafengebührenordnung - HafenGebO) vom 3. Januar 2006	01.01.2006
Eingangsformel	01.01.2006
§ 1 - Geltungsbereich	01.01.2023
§ 2 - Verwaltungs- und benutzungsgebührenfreie Sondernutzungen	01.01.2014
§ 3 - Gebührenpflichtige Personen	01.01.2006
§ 4 - Gebührenzeitraum	01.01.2006
§ 5 - Berechnungsmaßstäbe	01.01.2014
§ 6 - Entstehung einer Gebührenpflicht, Fälligkeit	01.01.2006
§ 7 - Schlussvorschriften	01.01.2006
Anlage 1 - Verwaltungsgebühren	01.01.2023
Anlage 2 - Benutzungsgebühren	01.01.2023

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für Amtshandlungen in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Anlage 1 erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, der oberirdischen Gewässer und der Land- und Wasserflächen werden vorbehaltlich des § 2 Benutzungsgebühren nach Anlage 2 erhoben.

(3) Die Gebühren sind auch zu entrichten, wenn und soweit eine Inanspruchnahme nach Absatz 2 ohne Genehmigung tatsächlich stattfindet.

(4) Soweit eine Leistung der Hamburg Port Authority AöR als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, enthält die entsprechende Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer. Im Übrigen enthalten die in dieser Verordnung genannten Gebühren keine Umsatzsteuer. Bei Verwaltungsgebühren ist diese im Rahmen der Festsetzung der Gebühren hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 2

Verwaltungs- und benutzungsgebührenfreie Sondernutzungen

(1) Keine Verwaltungs- und Benutzungsgebühren werden erhoben für

1. *(aufgehoben)*
2. Sondernutzungen von Land- und Wasserflächen zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburg Port Authority,
3. Sondernutzungen von Gewässern nach Anlage 2 Nummern 4 bis 4.7 durch anerkannte gemeinnützige Wassersportvereine für sportliche Zwecke sowie für Wasser- und Bodenverbände zur Durchführung ihrer Aufgaben sowie
4. Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft sowie das Aufstellen von Übertragungswagen für Aufnahmen.

(2) Die Erteilung schiffahrtspolizeilicher Genehmigungen in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 und 4 ist gebührenfrei.

§ 3

Gebührenpflichtige Personen

Neben den in § 9 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), genannten Personen sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet:

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer des Fahrzeuges,
2. die Ausrüsterin oder der Ausrüster des Fahrzeuges.

§ 4

Gebührenzeitraum

(1) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Wird bei der Erteilung der Genehmigung der Zeitpunkt

des Beginns der Sondernutzung nicht genannt, so ist für die Gebührenberechnung der im Antrag angegebene Zeitpunkt, sonst der Zeitpunkt der Genehmigung maßgebend. Wurde eine Fläche ohne Genehmigung genutzt, so sind Gebühren für den Zeitraum zu entrichten, in dem eine Nutzung tatsächlich ausgeübt wurde.

(2) Enthält ein Gebührentatbestand

1. keinen Bemessungszeitraum, so gilt der Gebührensatz für eine einmalige Benutzung ohne Rücksicht auf ihre Dauer (Einzelgebühr),
2. einen Bemessungszeitraum von einem Jahr, so gilt der Gebührensatz ohne Rücksicht auf Häufigkeit und Dauer der Benutzung für diesen Zeitraum.

(3) Sind für die beantragte Benutzung nach Anlage 2 Anlagen, Einrichtungen oder Geräte bereitzustellen oder andere besondere Vorkehrungen zu treffen und kann bei der Gestattung ein Anfangszeitpunkt nicht genannt werden, so beginnt der für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Zeitraum mit der Bereitstellung. Werden Anlagen, Einrichtungen oder Geräte während eines für die Berechnung der Gebühren nach Anlage 2 maßgeblichen Zeitraumes durch Dritte genutzt, so bleiben solche Nutzungszeiten für den Gebührenpflichtigen außer Ansatz.

§ 5

Berechnungsmaßstäbe

(1) Sind Gebühren nach Flächen oder Raummaßen zu berechnen, so ist die Zahl der zugewiesenen Maßeinheiten maßgeblich. Bei tatsächlich mehr in Anspruch genommener Maßeinheit ist die Gebühr danach zu bemessen.

(2) *(aufgehoben)*

(3) Beginnt oder endet die Benutzung in den Fällen der Anlage 2 Nummern 1 oder 4.1 bis 4.7 während eines Kalenderjahres, so ist für jeden angefangenen Monat eines nicht vollendeten Berechnungsjahres ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

§ 6

Entstehung einer Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beginn des in § 4 genannten Gebührenzeitraums.

(2) Die zu zahlenden Gebühren (nach Anlage 2 Nummern 4.1.1 bis 4.7) werden am ersten Werktag des Gebührenzeitraums fällig, Jahres- und Jahresteilgebühren jeweils am ersten Werktag eines jeden laufenden Jahres (Gebührenjahr).

(3) Bei der Genehmigung einer Sondernutzung für einen Zeitraum von mehreren Jahren kann die Gebühr in einer Summe für mehrere Jahre festgesetzt werden, indem die Jahresgebühr mit der Anzahl der Jahre, die durch die Gebühr abgegolten sein sollen, multipliziert wird. Voraussetzung ist, dass die oder der Gebührenpflichtige ihr beziehungsweise sein Einverständnis erklärt hat. Die festgesetzte Gebühr ist zu Beginn der Sondernutzung fällig.

§ 7

Schlussvorschriften

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 499), die Hafengewässergebührenordnung vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 528) und die Gebührenordnung für den St. Pauli-Elbtunnel vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. 1994 S. 347, 1995 S. 4) in ihren jeweils geltenden Fassungen außer Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Unberührt bleiben bestehende Sonderregelungen in Konzessions- oder Gestattungsverträgen sowie für öffentliche Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

Anlage 1

Verwaltungsgebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Für Amtshandlungen nach - der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), geändert am 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257, 1274), und - dem Seesicherheits-Untersuchungsgesetz vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1815, 1817), geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1838), in der jeweils geltenden Fassung werden die Gebühren erhoben, die für diese Amtshandlungen nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind.	
2	Amtshandlungen	
2.1	nach der Hafenpatentverordnung vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71, 72), in der jeweils geltenden Fassung	
2.1.1	Erteilung eines Hafenpatents (§ 3 Absatz 1)	87,-
2.1.2	Prüfungsgebühr	

2.1.2.1	Prüfungsgebühr nach § 7	159,-
2.1.2.2	Prüfungsgebühr nach § 8 Absatz 5	41,-
	bis	111,-
2.1.3	Ersatzausfertigung eines Hafenpatents (59)	55,-
2.1.4	Genehmigung einer Ausnahme von der Hafenpatentpflicht (§ 2 Absatz 4)	32,-
	bis	272,-
2.2	nach der Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71), in der jeweils geltenden Fassung	
2.2.1	Erstausfertigung eines Hafenfahrzeugattests (gegebenenfalls einschließlich Plakette nach § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4) für	
2.2.1.1	Hafengüterfahrzeuge mit einer Tragfähigkeit	
	bis zu 100 t	65,-
	bis zu 500 t	65,-
	bis zu 1000 t	71,-
	über 1000 t	86,-
2.2.1.2	Festmacherboote, schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb, Schleppbarkassen oder Barkassen mit einem Vermessungsergebnis bis zu 100 Personen je	58,-
2.2.1.3	Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb, Barkassen mit einem Vermessungsergebnis von mehr als 100 Personen, Hafenschlepp- und Schubfahrzeuge je	100,-
2.2.1.4	Fahrgastschiffe mit einem Vermessungsergebnis	
	bis zu 100 Personen	101,-

	bis zu 500 Personen	101,-
	über 500 Personen	143,-
2.2.1.5	Hafenmotorgüterfahrzeuge und Hafentankfahrzeuge mit einer Tragfähigkeit	
	bis zu 100 t	101,-
	bis zu 500 t	101,-
	über 500 t	143,-
2.2.2	Für die Ersatzausfertigung eines Hafenfahrzeug-Attestes ermäßigt sich die jeweilige Gebühr nach den Nummern 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 um 50 vom Hundert.	
2.2.3	Erteilung einer Ersatzplakette	22,-
2.2.4	Änderung einer Eintragung im Hafenfahrzeugattest (§§ 20, 23), Eintragung einer durchgeführten Betriebsbesichtigung oder Zustandskontrolle (§ 24 Absatz 1) oder Verlängerung der Frist für die nächste Zustandskontrolle (§ 24 Absatz 5)	34,-
2.2.5	Anerkennung als Decksmann (§ 10 Absatz 1 Nummer 3) oder als schiffahrtskundige Person (§ 10 Absatz 2 Nummer 3)	28,-
2.3	nach der Verordnung über entgeltliche Personenbeförderung vom 17. März 1987 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71, 72), in der jeweils geltenden Fassung	
2.3.1	Erlaubnis zur Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gegen Entgelt für Betriebsunternehmer (§ 3 Absatz 1)	
2.3.1.1	für ein Fahrzeug	89,-
2.3.1.2	für jedes weitere Fahrzeug	52,-
	höchstens je Amtshandlung	743,-

2.3.2	Änderung einer Eintragung in der Erlaubnis nach Nummer 2.3.1 (§ 5 Absatz 2)	28,-
2.3.3	Erlaubnis zur Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gegen Entgelt für den Fahrzeugführer (§ 4 Absatz 1)	28,-
2.3.4	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.3	15,-
2.4	nach der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71), in der jeweils geltenden Fassung	
2.4.1	Erlaubnis für den Einsatz schwimmender Geräte (§ 30 Absatz 1), zum Ankern (§ 31 Absatz 1) und für Baumaßnahmen oder Baustelleneinrichtungen auf oder an den Gewässern (§ 42 Absatz 1 Nummer 4)	64,-
	bis	634,-
2.4.1.1	Änderung oder Verlängerung der Erlaubnis nach Nummer 2.4.1	67,-
2.4.2	Erlaubnis für Maschinenproben (§ 36 Absatz 3)	
2.4.2.1	an Werftliegeplätzen	120,-
2.4.2.2	an Pfählen für Fahrzeuge mit Maschinen	
	bis zu 2000 kW Motorkraft	318,-
	bis zu 6000 kW Motorkraft	398,-
	über 6000 kW Motorkraft	558,-
2.4.3	Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (§ 42 Absatz 1 Nummer 1)	65,-
	bis	159,-
2.4.4	Erlaubnis für das Fischen vom Boot aus (§ 42 Absatz 1 Nummer 2)	33,-

2.4.5	Erlaubnis zum Befahren der Landungsanlagen, Pontons und Zugangsbrücken mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Landfahrzeugen (§ 42 Absatz 1 Nummer 3), je Landeanlage sowie bei jeder Änderung je Erlaubnisinhaber	
	für bis zu 30 Tage	44,-
	Jahresgebühr	308,-
2.4.5.1	für die Ersatzausfertigung der Erlaubnis nach 2.4.5	44,-
2.4.6	Fertigung und Erteilung einer Liegeplatzgenehmigung durch Einzel- fallprüfung mit erhöhtem Verwaltungsaufwand (§ 28)	80,-
	bis	801,-
2.5	nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3210, 1999 I S. 193), zuletzt geändert am 6. August 2005 (BGBl. I S. 2288), in der jeweils geltenden Fassung	
2.5.1	Genehmigung für das Setzen von Sichtzeichen nach Anlage 1 Abschnitt I Nummer A.4	
	Einzelgebühr	85,-
	Jahresgebühr	125,-
2.5.2	Genehmigung für den Verkehr außergewöhnlich großer Fahrzeuge oder Luftkissen- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge, Wasserflugzeuge, außergewöhnlicher Schub- oder Schleppverbände oder außergewöhnlicher Schwimmkörper (§ 57 Absatz 1 Nummern 1 und 2)	80,-
	bis	801,-
2.5.2.1	Änderung einer bereits erteilten Genehmigung	77,-
2.5.3	Genehmigung für Stapelläufe (§ 57 Absatz 1 Nummer 3)	149,-
	bis	1 610,-

2.5.4	Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen (§ 57 Absatz 1 Nummer 6)	57,-
	bis	634,-
2.5.5	Genehmigung für sonstige Veranstaltungen auf oder an den Gewässern, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (§ 57 Absatz 1 Nummer 7)	119,-
	bis	1 623,-
2.5.6	Genehmigung einer Anlage zur Personenbeförderung, auch temporär (§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die entgeltliche Personenbeförderung)	54,-
	bis	541,-
2.6	nach der Seeschiffsassistenzverordnung vom 11. März 1997 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 15. März 2005 (HmbGVBl. S. 71, 72), in der jeweils geltenden Fassung	
2.6.1	Erlaubnis zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen für den Betriebsunternehmer (§ 3 Absatz 1)	
2.6.1.1	für ein Fahrzeug	89,-
2.6.1.2	für jedes weitere Fahrzeug	52,-
	höchstens je Amtshandlung	743,-
2.6.1.3	Erlaubnis nach § 7 Absatz 2 für den Zweimann-Betrieb	89,-
	bis	743,-
2.6.2	Änderung einer Eintragung in der Erlaubnis nach Nummer 2.6.1 (§ 5 Absatz 2)	28,-
2.6.3	Erlaubnis für die Fahrzeugführung	
2.6.3.1	Erlaubnis zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen für die Fahrzeugführung (§ 4 Absatz 1)	28,-

2.6.3.2	Prüfung (§ 4 Absatz 4)	126,-
2.6.4	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach den Nummern 2.6.1 und 2.6.3	15,-
2.7	nach § 7 Satz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), in der jeweils geltenden Fassung für die Erlaubnis zum Aufliegen eines Fahrzeuges	77,-
	bis	777,-
2.8	nach § 6 des Hafenlotsengesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), in der jeweils geltenden Fassung	
2.8.1	Prüfung eines Hafenlotsenanwärters	159,-
2.8.2	Bestallung eines Hafenlotsen	38,-
2.9	nach § 2 der Hafenlotsenausbildungs- und Ausweisverordnung vom 7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 193), zuletzt geändert am 28. Oktober 2003 (HmbGVBl. S. 522, 523), in der jeweils geltenden Fassung	
	Ausstellung eines Hafenlotsenanwärter- oder eines Hafenlotsenausweises je	68,-
2.10	nach der Hafenlotsenordnung vom 7. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 193, 196), in der jeweils geltenden Fassung	
2.10.1	Befreiung von der Hafenlotsenannahmepflicht (§ 6 Absatz 1)	68,-
2.10.2	Befreiung von der Hafenlotsenannahmepflicht (§ 7 Absatz 1)	88,-
2.10.3	Befreiung von der Hafenlotsenannahmepflicht (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)	68,-
2.10.4	Befreiung von der Hafenlotsenannahmepflicht (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3)	88,-
2.10.5	Prüfung für die Lotsbefreiung (§ 13)	159,-

2.11	nach § 3 Absatz 5, § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 8 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 282), in der jeweils geltenden Fassung über die Zulassung von Ausnahmen, je	127,-
	bis	955,-
2.12	nach der Festmacherverordnung vom 30. April 2019 (HmbGVBl. S. 111) in der jeweils geltenden Fassung	
2.12.1	Erlaubnis für das Anbieten von entgeltlichen Festmacherdiensten (§ 3 Absatz 1)	
2.12.1.1	für ein Fahrzeug	89,-
2.12.1.2	für jedes weitere Fahrzeug	52,-
	höchstens je Amtshandlung	743,-
2.12.1.3	Änderung einer Erlaubnis	27,-
2.12.2	Erlaubnis für das Führen von Festmacherbooten (§ 6 Absatz 1)	27,-
2.12.3	Bescheinigung der Voraussetzungen als Festmacherin oder Festmacher (§ 5 Absatz 2)	27,-
2.12.4	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis oder Bescheinigung nach den Nummern 2.12.1 bis 2.12.3	15,-
3	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Sondernutzung nach Nummer 4 der Anlage 2	
3.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung, soweit keine Benutzungsgebühren erhoben werden	21,-
	bis	207,-
3.2	Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung	27,-

bis

2 122,-

4 *(aufgehoben)*

5 Für die bautechnische und bauordnungsrechtliche Prüfung im Rahmen wasserrechtlicher, wegerechtlicher sowie eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverfahren nach

a) §§ 15, 48, 49 und 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501),

b) § 15 Hamburgisches Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 27. Januar 2009 (HmbGVBl. S. 16), und

c) §§ 18, 18a, 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574),

in der jeweils geltenden Fassung

insbesondere bei Kaianlagen, Dalben, Vorsetzen, Hochwasserschutzanlagen, Aufbauten und schwimmenden Anlagen gelten die §§ 1 bis 8 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 25. September 2007 (HmbGVBl. S. 349), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Anlage 2

Benutzungsgebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	<i>(aufgehoben)</i>	
2	<i>(aufgehoben)</i>	
3	<i>(gestrichen)</i>	
4	Benutzung der Hafengewässer	

Auf den oberirdischen Gewässern im Hamburger Hafen im Sinne von § 1 Absätze 1 und 3 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes sowie in den Häfen Oortkaten und Zollspieker werden für die Sondernutzung von Gewässern einschließlich der Hafensohle - auch durch Überbauung - die im Folgenden genannten Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt auch für innerhalb der Gewässerlinie liegende Flächen, die vorübergehend nicht von Wasser bedeckt sind.

4.1 Schwimmende Anlagen

4.1.1 Pontons, Schlengel und ähnliche Anlagen

je m ² jährlich	1,56
	einschließlich Umsatzsteuer

4.1.2 Schwimmdocks

je m ² jährlich	2,37
	einschließlich Umsatzsteuer

4.2 Lieger sowie Vorhalteflächen für Fahrzeuge ohne gültige Schiffspapiere, wie Hafengüterfahrzeuge (Schuten), Traditionsfahrzeuge oder ehemalige Gewerbefahrzeuge, die als Freizeitfahrzeuge genutzt werden

je m ² jährlich	2,67
	einschließlich Umsatzsteuer

4.2.1 Lieger, die als Büro, Hotel oder zu anderen Übernachtungszwecken sowie zu Gewerbebezwecken, wie zum Beispiel als Gastronomie, genutzt werden,

je m ² und Geschoss jährlich	6,89
---	------

		einschließlich Umsatzsteuer
4.3	Vorhalteflächen für gewerbliche Sportbootliegeplatzvermietung	
	je m ² jährlich	0,51
		einschließlich Umsatzsteuer
4.4	Betriebsflächen für schwimmende Geräte und gewerbliche Nutzungen im Übrigen	
	je m ² jährlich	1,14
		einschließlich Umsatzsteuer
4.5	Vorhalteflächen für Hafengüterfahrzeuge (Schuten) mit gültigen Schiffspapieren	
	je m ² jährlich	0,12
4.6	Bauliche Anlagen	
4.6.1	Einzelpfähle und Dalben	
	je Stück Pfahl jährlich	10,27
		einschließlich Umsatzsteuer
4.6.2	Lösch- und Ladebrücken, Zugangsbrücken, Stege, Containerbrücken	
	je m ² jährlich	1,59
		einschließlich Umsatzsteuer

Für Lösch- und Ladeeinrichtungen, die innerhalb der Kaianlage in Ruhstellung geschwenkt werden und die mit keinem Teil der Anlage in das Gewässer hinreichen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

- 4.7 Gewässerkreuzungen mit Düker, Kabel, Freileitungen oder Ankerketten für jede Kreuzung je angefangene 100 m

jährlich

67,35

einschließlich
Umsatzsteuer

Für Kreuzungen mit Leitungen von Versorgungsunternehmen, die unter die Regelung des § 7 Absatz 3 fallen, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.